# Grünberger Wochenblatt.



Herausgeber: Buchdrucker Krieg.

Stück 33.

Sonnabend den 12. August 1826.



## Das unverhoffte Wiedersehen.

Ein englischer Kaufmann mit Namen Edmund reiste nach Tunis. Ihn begleitete ein junger Mensch von ungefähr vierzehn Jahren, den er an Kindesstatt angenommen hatte, und welcher Karl hieß. Sein Geburtsname war unbekannt. Dieser Jüngling war sehr wißbegierig. Er ging also überall herum, und besahe alles, was der Aufmerksamkeit eines Fremden würdig schien. Da er schon zeichnen gelernt hatte, so ging er auch zuweilen aufs Land, um schöne Gegenden aufzunehmen. Sein Pflegevater besorgte unterdeß seine Handlungsgeschäfte.

Einstmals da der junge Karl durch ein angenehmes Wäldchen, unweit des Meeres ging, sah er einen Greis, der in tiefem Kummer versenkt, neben einer Quelle saß. Seine Kleidung zeigte, daß er einer von den Unglücklichen sey, die hier, wie an verschiedenen andern Orten, unter dem Namen der Sklaven, wie das Vieh behandelt werden. Neben ihm lag ein längst verwelkter Blumenkranz, den der Alte von Zeit zu Zeit in die Hand nahm, ihn traurig anblickte und mit Thränen benetzte. Mitleidige Neugierde bewog den jungen Engländer sich ihm zu nähern. Er redete ihn freundlich an, setzte sich an seiner Seite nieder, und fragte ihn um die Ursache seines Kummers. — Der Alte seufzte, sah dem jungen Fremdling wehmüthig ins Gesicht und sprach: „Laß dir meine Geschichte nicht erzählen, o Jüngling; denn wenn du ein Herz hast, wie ich, und noch empfinden kannst, was ich empfunden habe, so wäre deinem Leben auf lange Zeit alle Freude benommen.

Der Jüngling, dessen mitleidige Neugierde durch diese Antwort noch mehr gereizt wurde, drückte ihm die Hand, und bat ihn inständigst, sein Unglück ihm zu erzählen. Da hub der Alte an:

„So wisse denn, mitleidiger Jüngling, daß dieser kleine Hügel, an dem wir sitzen, den sterblichen Theil des treusten, des besten weiblichen Geschöpfs bedeckt, welche ich einst die Meinige nannte. Sie begleitete mich auf einer Seereise, weil sie ohne mich nicht leben konnte. Ein heftiger Sturm verschlug uns an die afrikanische Küste, wo wir von Seeräubern überfallen und gefangen genommen wurden. Der Himmel milderte indeß unser Unglück dadurch, daß wir nicht getrennt wurden; denn mein Weib und ich, nebst einem unmündigen Sohne, der noch an der Brust seiner Mutter lag, wurden von Einem und ebendemselben Herrn gekauft."

„Man wies uns die beschwerlichsten Arbeiten an, und begegnete uns oft mit unmenschlicher Härte. Aber wir trugen unser Schicksal mit Geduld, weil unsre Liebe Trost und Linderung in unsre Leiden goß. So waren nun schon zwei Jahre verflossen, da es Gott gefiel — —"

Hier stürzte dem Greise ein Strom von Thränen aus den Augen. Er mußte einhalten. — „Was soll ich sagen, guter Jüngling? — fuhr er endlich fort, — siehe diesen Hügel, er sagt dir alles. In ihm liegt meine Freude, all mein Glück begraben. Noch war mir ein Gegenstand übrig geblieben, welcher meine gebeugte Seele mit der Welt verband. Es war das Pfand unsrer Liebe, mein kleiner Sohn, der nun das dritte Jahr zurückgelegt hatte. Ein tröstender Engel für mein noch blutendes Herz. Wenn er so unschuldig und ruhig in meinen Armen lag, so oft ich an dieser, mir so theuern Stätte, mich niedersetzte, um nach Herzenslust zu weinen; wenn er mit seinen kleinen Händen mich streichelte, und mich bat, nicht so zu weinen, und ich in seinem Gesichte dann die Züge seiner theuern Mutter erkannte, und ihn mit Inbrunst an meine Brust drückte, und in ihm seine Mutter zu umarmen meinte; so hätte ich dieses entzückende Vergnügen nicht auf eine Minute lang um die ganze Welt vertauscht."

„Einstmals, da ich wie gewöhnlich um diese Zeit der Mittagshitze (die Zeit, zu der man mir verstattete, ein wenig auszuruhen) hieher kam, und meiner Betrübniß nachhing, beschäftigte sich mein kleiner Liebling, Blumen zu pflücken, um einen Kranz davon zu winden, den er an diesem Strauche, über dem Grabe seiner lieben Mutter aufhängen wollte. In der Absicht, noch mehr Blumen zu holen, ließ er mir den Kranz, der beinahe fertig war, und lief dem Strande zu. — Ein plötzliches Geschrei, worin ich seine Stimme erkannte, weckte mich aus meiner Schwermuth auf. Ich lief eilends nach dem Strande, und — o Gott! ich sah mein liebes Kind — entführt von unmenschlichen Seeräubern, die schon mit vollen Segeln davon eilten. Vergebens flehte ich Erd' und Himmel, Gott und Menschen um Hülfe an; vergebens streckte ich meine zitternde Arme aus, und bat die Unmenschen, mich wenigstens mitzunehmen. Die Räuber waren schon zu weit entfernt, um mein Jammergeschrei hören zu können, und mein Sohn, mein armer kleiner Sohn — —"

„Liegt in Ihren Armen!" — rief der junge Engländer aus, indem er sich in die Arme des Greises warf.

Lange hielten sich beide sprachlos umschlungen, bis ihre gewaltsamen Empfindungen sich endlich in reichliche Freudenthränen ergossen. Das väterliche Herz überzeugte den glücklichen Alten, daß es keine Täuschung sey, sondern daß er wirklich seinen

geliebten Sohn, den er auf immer verlohren glaubte, wieder in seinen Armen halte. Nachdem beide das Vermögen zu reden wieder bekommen hatten, erzählte Karl, daß seine Entführung und die Erinnerung, daß er kurz vorher Blumen gepflückt habe, nie aus seinem Gedächtniß gekommen wären, daß er aber weder des Namens seines Vaters, noch des Landes, wo er als Kind mit ihm gelebt habe, sich jemals habe wieder erinnern können. Die Seeräuber hätten ihn damals nach Amerika gebracht und ihn an einen spanischen Sklavenhändler verkauft. Dieser hätte ihn wieder an einen englischen Kaufmann verhandelt, der ihn bald, wie seinen Sohn liebgewonnen, ihn mit sich nach England gebracht, und in Ermangelung eigener Kinder, ihn zum Erben seines ganzen Vermögens eingesetzt habe. Und dieser sein Wohlthäter sey jetzt in Handlungsgeschäften mit ihm nach Tunis gekommen.

Diese Erzählung wurde oft durch häufige Umarmungen und durch wechselseitige Ergießungen ihrer Herzen unterbrochen.

Dann eilte der entzückte Jüngling, seinen lieben Pflegevater aufzusuchen, um ihn zum Zeugen seines so unverhofften Glücks zu machen. Der Greis und Edmund hatten sich kaum gegrüßt, als ihre Blicke starrend an einander hangen blieben. „Dein Name, lieber Greis?" — fragte der Kaufmann. Ist Edmund, erwiederte der Alte, und der Deinige? — Ist der Name deines glücklichen Bruders! schrie Edmund, und warf sich sprachlos in die Arme des entzückten Greises. Der junge Mensch blieb mit starren Augen und offnem Munde, wie versteinert stehen, ohne ein Wort hervorbringen zu können.

Es ist unmöglich, die Empfindungen der Freude, die jeder von ihnen in dem Augenblicke fühlte, mit Worten zu beschreiben. Endlich kam es zu Erläuterungen; und da fand es sich, daß der junge Edmund seinen Bruder für todt gehalten habe, weil er seit seiner Abreise von England nie wieder etwas von ihm erfahren können; daß er ihn betrauert und sein Vermögen in Besitz genommen habe.

Er erzählte ferner, daß der junge Karl, zur Zeit da er ihn kaufte, seine Muttersprache verlernt gehabt habe; daß er daher nie habe auf den Gedanken kommen können, daß er sein Neffe wäre, weil er ihn für den Sohn irgend eines Spaniers gehalten habe. — Der jüngere Edmund eilte hierauf zu dem Herrn seines Bruders, und kaufte ihn los.

„Du bist frei, mein theurer Bruder, rief er ihm zu, da er zurück kam, und morgen reisen wir nach England." — Aber mit Wehmuth mußte er hören, daß sein Bruder fest entschlossen war, den kleinen Ueberrest seines Lebens an dem Orte zuzubringen, wo die geliebte Hülle seiner Gattin ruhte. Alle Bitten waren vergebens. Es wurde daher beschlossen, an dieser Stelle ein kleines Haus bauen zu lassen. Karl wollte bei seinem Vater bleiben, um ihn in seinem Alter zu pflegen. Der jüngere Edmund reiste nach England ab, verkaufte seine Handlung, und kehrte darauf zurück, um den Rest seiner Tage bei seinem Bruder zuzubringen.

## Unerschrockenheit eines neunzehnjährigen Mädchens.

Am Neujahrstage 1821 Morgens um 9 Uhr, als der Müller Zöger aus Erlach bei Röbersdorf, Landgerichts Bamberg, mit allen seinen Leuten zur Kirche gegangen war, blieb seine Stieftochter N. Gahn, ein Mädchen von 19 Jahren und die Schönste in der Gegend, des Kochens wegen allein zu Hause. Sie hörte bald am Fenster des Wohnzimmers klopfen, ging hinzu und sah vier wilde unbekannte Kerls, welche verlangten, sie solle die Thüre öffnen, damit sie sich wärmen könnten. Sie entgegnete, daß sie nicht aufmachen werde, weil sie allein zu Hause sey; es sey nicht weit ins Dorf, wo sie Schutz vor Kälte finden würden. Die Kerls drohten; — sie blieb bei der gegebenen Antwort. Jetzt wirft einer dieser Fremden einen schweren Stein ins Fenster, daß der kleine Fensterflügel zerspringt; rasch langt er nun mit dem Arm durch die Oeffnung, um den Fensterriegel zu drehen, aber eben so rasch greift die junge Müllerin nach dem Mühleisen und durchbohrt ihm die Hand, die er schreiend zurückzieht. Aber ein zweiter eilt ans Fenster, greift in die Oeffnung, und auch diesem durchbohrte das sicher geführte Eisen den Vorderarm. Ihn, der sich blutend zurückzog, ersetzte ein Dritter, der mit gleicher Wunde, vom besonnenen Streiche geführt, hinwegtaumelte, dem es aber gelungen war, den Riegel zu drehen und dadurch das Fenster zu öffnen. Wüthend erschien der Vierte; — des Mädchens Muth stockt, das Mühleisen entsinkt dem schwachen Arm, Schrecken bemächtigt sich der Tapfern. Schon steigt der Räuber unter das offene Fenster; da übergießt ihn das Mädchen mit schnell herbei geholtem siedenden Wasser, welches das Gesicht und die Augen traf, und der Räuber fiel zu Boden. Jetzt kehrte des Mädchens voller Muth zurück; sie holte mehrere Töpfe voll heißem Wasser, besetzte damit die Ofenbank und wartete weitere Angriffe ab. Aber die Räuber entflohen.

---

## Gleiches mit Gleichem.

Als der französische Admiral du Queson in den Jahren 1682 und 1683 Algier bombardirte, banden die Algierer an die Mündungen der Kanonen, die sie auf die Feinde abfeuern wollten, unglückliche Christensklaven, die so auf die schrecklichste Weise zerschmettert wurden. Eine unendliche Menge dieser armen Schlachtopfer fand auf diese Art ihren Tod. Ein französischer Offizier, von Goiseul, war auch in ihre Gefangenschaft und Sklaverei gerathen, und sollte eben ein gleiches Geschick mit seinen Glaubensgenossen haben. Da trat ein türkischer Hauptmann vor, dem Goiseul einst das Leben gerettet hatte, und wandte alles an, seinen Wohlthäter zu retten; umsonst, man war taub gegen alle seine Vorstellungen und Bitten, und band den Offizier kaltblütig vor die Kanone. Voller Verzweiflung lief er auf ihn zu, umarmte ihn, und wandte sich mit den Worten an den Kanonier: „Jetzt gieb Feuer; kann ich meinen Wohlthäter nicht retten, so will ich mit ihm sterben.“— Der Dei von Algier, welcher Zeuge dieses Auftritts war, wurde durch diesen Edelmuth so gerührt, daß er den Offizier begnadigte.

---

## Charade.

Erste Sylbe.

Erfunden, wo Xerxes geboren,
Durcheil' ich fast jegliches Land;
Ich fahre den Weißen, den Mohren,
Die Schriften von Fichte und Kant.
Mit Sehnsucht erwarten mich Bräute,
Ich bringe oft Schmerz und oft Freude.

Zweite Sylbe.

Im Walde, da bin ich zu hören,
Auf Weiden, da bin ich zu schaun;
Man formt mich zu Knöpfen und Röhren,
Auch kann ich poetisch erbaun.
Bekleidend die Füße und Hände,
Bereit' dem Gefühl ich sein Ende.

Das Ganze.

Ich töne fast täglich am Thore,
Oft, ehe noch krähet der Hahn;
Doch häufig auch schall' ich im Chore,
Wenn Fürsten und Fürstinnen nahn,
Und lade gar oftmals zum Feste
Ich fremde und heimische Gäste.

---

Auflösung des Räthsels im vorigen Stück:

Die Hypochondrie.

---

## Amtliche Bekanntmachungen.

---

### Aufforderung.

Auf Befehl der Königl. Hochlöblichen Regierung vom 31. v. M., sollen die auf dem Kaschowege von Krampe nach dem Oderwalde befindlichen, wegen deren Reparatur getheilten zwei Wegestrecken:

a) vom ersten Durchlaß jenseits der Hornbachbrücke, bis zum ersten Durchlaß vor der Wiganskenbrücke,
b) vom ersten Durchlaß vor der Wiganskenbrücke, bis zur Sabitzkenbrücke,

und zwar:

a) für die Gemeinde Krampe, und
b) für die Gemeinde Kühnau,

auf deren Kosten, durch den Mindestfordernden, radical in Stand gesetzt werden.

Terminus zur Verdingung ist auf den 17. d. M. früh um 9 Uhr im hiesigen Landräthlichen Amte angesetzt worden, zu welchem qualifizirte Biethungslustige mit dem Ersuchen eingeladen werden:

daß ein jeder Interessent von der Länge, Breite, und der Beschaffenheit der gedachten zwei Wegestrecken, zuvor örtlich sich überzeugen möge.

Die dem Reparatur-Baue zum Grunde gelegten Bedingungen, können bei mir in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

Grünberg den 10. August 1826.

Königl. Kreis-Landrath
v. Nickisch.

---

### Bekanntmachung.

Es stehen in unserer Schäferei zu Krampe 137 Stück, und in der Lansitzer Schäferei 88 Stück Brack-Schöpse zum Verkauf.

Wer sie kaufen will, kann sich bei unserm Amtmann Zillmer in Krampe melden.

Grünberg den 8. August 1826.

Der Magistrat.

---

### Bekanntmachung.

Bei der jetzigen neuen Einrichtung der evangelischen Kirchenverwaltung hat sich gefunden, daß ein großer Theil der Kirchstellen ihren jetzigen Besitzern gar nicht verschrieben ist, daß daher das Kirchenkataster nicht in der gehörigen Ordnung sich befindet, und die Verschreibegelder der Kirchenkasse vorenthalten werden. Es wird daher eine Revision der sämmtlichen Kirchstellen und ihres jetzigen Be-

sitzstandes erfolgen, und die Besitzer derselben werden an gewissen, jedesmal durch das Wochenblatt und durch Abkündigung von der Kanzel, bekannt zu machenden Terminen, in die Kirche selbst vorgeladen werden. Der Anfang damit wird die nächste Woche gemacht werden, und haben sich die Besitzer der Kirchstellen par Terre Litt. A. von No. 1. bis No. 60. auf den Dienstag den 15. August c. Nachmittags um 2 Uhr, und die Besitzer von No. 61. bis 137. ebendaselbst auf den Freitag den 18. August, ebenfalls Nachmittags 2 Uhr, in der evangelischen Kirche einzufinden. Den Ausbleibenden wird der Nachtheil treffen, daß, sofern sich eine Verschreibung aus dem Kirchenkataster nicht ergiebt, die betreffende Stelle als vacant und der Kirche wieder anheimgefallen, betrachtet werden, und von neuem verkauft werden wird.

Damit sich für die Zukunft auch niemand mit Unkenntniß der Vorschriften der Kirchstandsordnung, über den Eigenthumswechsel der Kirchstellen, und der dabei zu beobachtenden Maaßregeln und zu zahlenden Gefälle, auch der etwanigen Strafen im Nichtbeobachtungsfall, entschuldigen möge, werden hiermit folgende Stellen der oberamtlich konfirmirten Kirchstandsordnung, vom 8. Mai 1772, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Wer in hiesiger evangelischen Kirche eine Stelle suchet, meldet sich deshalb bei dem zeitigen Kirchen-Kassen-Rendanten. (Jetzt der Rathsregistrator Roschke).

§. 3.

Personen von fremden, nicht in die Kirche gehörigen Orten, sind keine Kirchenstände zu verleihen.

§. 4.

Desgleichen auch denjenigen nicht, welche schon hinreichende Stände besitzen.

§. 5.

Derjenige, der sich unterfängt, eines andern Stand zu betreten, soll, wenn der Inhaber sich einfindet, auf dessen Verlangen weichen, und zwar ohne Widerspruch oder sonstigen Unfug, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung.

§. 6.

Hat jemand einen Kirchstand wirklich erkauft, so muß er ihn längstens binnen vier Wochen bezahlen, widrigenfalls der Stand zur Verleihung an einen andern, der Kirche wieder anheim fällt.

§. 8.

Die Stände so den Rathspersonen, dem Ministerio und Schul-Kollegen, als solchen, theils für sich selbst, theils für ihre Familien zugeeignet sind, ingleichen die Stände der ganzen Gewerke, so lange sie in ihrer bisherigen Verfassung sich befinden, bleiben ohne Lösung, und kann niemand anders hinein gewiesen werden. Jedoch findet bei den geschlossenen Zünften das statt, daß, wenn ein dergleichen Meister stirbt und zwar ohne descendirende Erben, der Preiß der Kirchstelle der Kirchenkasse zufällt; hinterläßt er aber Erben, jedoch keine dem Gewerk zugethane, so bezahlt der Nachfolger im Gewerk an die Erben das Kaufgeld, und die Verschreibung an die Kirche.

§. 11.

Wer einmal durch die erhaltene Verschreibung Besitzer einer Kirchstelle geworden, ist berechtigt, seine erkaufte Stelle an andere wieder zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, oder auch durch Testament darüber zu verfügen. Der neue Besitzer tritt in die Gerechtsame des vorigen, muß sich aber bei dem Kirchenkollegio melden, die alte Verschreibung produciren, wofür er eine neue Verschreibung, gegen eine Verschreibungsgebühr von Einem Silbergroschen 3 Pf. pro Thaler, wenn er ein Erbe, und von Zwei Silbergroschen 6 Pf. pro Thaler der Kaufgelder, wenn er ein neuer Käufer ist, ausgefertigt erhält. Unterläßt er diese Pflicht über drei Monat, von dem Todesfall des Erblassers, oder von dem Erkauf ab, so zahlt er noch außerdem die Hälfte des alten katastrirten Kaufpreises, und wenn Jahre darüber verflossen sind, noch für jedes verspätete Jahr Einen Thaler zur Kirchenkasse.

§. 12.

Da jede Verschreibung auf Descendenten lautet, so wird selbige bis auf die ersten Enkelkinder respective interpretiret und restringiret, nach deren Absterben die weiter abstammenden Erben kein unentgeltlich Successionsrecht behalten. Nachdem aber ihr Aeltervater-Mutter, oder ihre Großältern sothane Stellen besessen; so sollen diese Urenkel im vierten Grade verpflichtet seyn, die Halbscheit des ehemaligen alten Kaufschillings an die Kirche zu entrichten, und, so wie verordnet, jedoch ohne Bezahlung weiterer Gebühren, neue Verschreibung bei Vermeidung der im §. 11. festgesetzten Strafe zu suchen. Gleichergestalt zessiret das Successionsrecht in diesem Grade (dem vierten) auf die folgende

Descendenz, da es dann, so wie oben, gehalten werden soll; daher dieses, sowohl auf der Quittung, als im Kataster, mit dem Zusatz: „gilt nicht weiter, als inclusive des dritten Grades," angemerkt werden soll.

§. 13.

Leibliche Brüder und Schwestern, noch weniger Stiefgeschwister, folglich auch keine mehrentferntere Seitenverwandten, können sich ein Nachfolgerecht anmaßen; jedoch mögen dieselben bei Lebzeiten des Besitzers die Stellen kaufsweise an sich bringen, behalten auch, wenn solches nicht geschehen, nach dem Tode des vorigen Besitzers das Verkaufsrecht vor Fremden.

§. 14.

Stirbt ein Ehemann mit Hinterlassung einer männlichen, oder eine Ehefrau mit Hinterlassung einer weiblichen Kirchstelle, so erbet dieselbe der resp. leibliche Sohn oder leibliche Tochter, unter mehreren der ältere Theil; sind dergleichen nicht vorhanden, so bleibt die Stelle dem lebenden Ehegatten auf dessen Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter, welche jedoch obgedachtermaßen eine neue Verschreibung suchen müssen.

§. 15.

So jemand außer der Ehe, ohne legitime Leibeserben, und ohne vorhergetroffene Disposition über seine Kirchstellen, mit Tode abgehet, so fallen dieselben ohne einige Ausnahme an die Kirche zurück, auf Ascendenten erstreckt sich solches also gar nicht, denn die Verschreibungen sind nur auf Descendenten ertheilet; wie denn auch von Personen, die keine Kinder haben, und vorhero nicht darüber disponiret, ob sie gleich in der Ehe gelebet, ihre Kirchstellen, ohne daß ihre nächsten Erben sie verlangen können, selbige der Kirche unentgeltlich anheim fallen.

§. 16.

Im Fall bei Erbtheilungen Stiefgeschwister concurriren, so succediret der leibliche Sohn oder die leibliche Tochter in die väterliche oder mütterliche Stelle, doch mit Kollation des Werths der Stelle; in Ermangelung leiblicher Kinder aber wird von den Stiefkindern die Halbscheit des Werths zur Kirchkasse entrichtet; diejenigen aber, welche vom Vater oder Mutter Stiefkinder sind, müssen sich solcher Kirchstellen gänzlich begeben, oder selbige anderweitig in dem Preise, welchen ein Fremder darbietet, käuflich an sich bringen.

§. 17.

Wenn ein Besitzer einer Kirchstelle sein Domicilium völlig verändert, und nichts mehr an liegenden Gründen allhier hinter sich läßt, woraus man die Absicht der Rückkehr schließen könnte, so ist solcher schuldig, gegen Retradition des Kaufgeldes, so die Quittung besagt, die Stelle an die Kirchenkasse abzugeben, und sich desjenigen Ueberschußes nicht anzumaßen, den er etwa dafür bekommen könnte, als welcher der Kirchenkasse anheim fällt.

§. 18.

In Familienlogen haben zunächst die Familienglieder das Verkaufsrecht. Werden solche Stellen durch Aufgebung des Domicilii, oder durch Todesfall ohne Descendenz vacant, so fallen sie der Kirche anheim.

§. 19.

Keine Kirchstelle ist mit dem Besitze irgend eines Grundstückes verbunden.

Grünberg den 1. August 1826.

Das evangelische Kirchen-Kollegium.
Neumann. Wegener. Meurer. Pilz.
Grunwald.

---

Auktions-Anzeige.

Montag den 14. August c. Vormittags von 9 Uhr an, wird der Mobiliarnachlaß der verstorbenen Wittfrau Maria Elisabeth Grunwald, ohnweit der katholischen Kirche, meistbietend gegen gleich baare Zahlung, versteigert werden.

Grünberg den 9. August 1826.

Nickels.

---

## Privat-Anzeigen.

Ich bin Willens mein ohnweit der evangelischen Kirche gelegenes Haus zu verkaufen.

Wittwe Kruschen.

---

Berliner wollenes Strickgarn in allen Farben habe ich erhalten, so wie ich mit jeden Nummern von Engl. baumwollenen Garn, auch rohen und blauen, zu den bekannten billigen Preisen bestens versehen bin.

C. T. Wecker.

Ein Maschinendreher kann wöchentlich drei bis vier Tage Beschäftigung finden. Wo? kann man in der Buchdruckerei erfragen.

---

## Kirchliche Nachrichten.

### Geborne.

Den 30. Juli: Zimmermeister A. Fritsch ein Sohn, Heinrich August Robert.

Den 31. Kämmereidiener Schulz ein Sohn, Friedrich Wilhelm.

Den 1. August: Tuchm. Mstr. Christ. Kube ein Sohn, August Reinhold. — Uhrmacher J. F. Postpüschel zu Lawaldau ein Sohn, Friedrich Wilh. — Einwohner G. Pitschke in Krampe ein Sohn, Johann Friedrich Ernst.

Den 2. Tuchm. Mstr. J. Sam. Müller eine Tochter, Caroline Emilie.

Den 3. Tuchmacherges. J. G. Heusler ein Sohn, Friedrich Wilhelm Heinrich.

Den 4. Züchner Mstr. C. T. Hubrich eine Tochter, Maria Emilie. — Tuchmachergesellen S. G. Schulz ein Sohn, Friedrich Reinhold.

Den 5. Tuchm. Mstr. A. B. Schulz ein Sohn, Friedrich Wilhelm Gustav. — Tuchmacherges. C. Hentschel ein Sohn, Eduard Heinrich Wilhelm. — Tagelöhner J. C. Vogel eine Tochter, Ernestine Wilhelmine.

### Getraute.

Den 5. August: Zukünftige Bürger und Tischlermeister Carl Friedrich Lindner allhier, mit Jgfr. Johanne Sophie Walterschaft aus Gollnau in Pommern.

Den 8. Joh. Martin Schönknecht, Dienstbothe in Krampe, mit Jgfr. Joh. Dorothea Reimann aus Schlawe.

Den 9. Tuchm. Mstr. Carl Traugott Hentschel, mit Jgfr. Caroline Henriette Franke allhier. — Tuchm. Mstr. Sam. Heinr. Schulz, mit Jgfr. Friederike Wilhelmine Tauschke allhier.

### Gestorbne.

Den 5. August: Tuchmacherges. C. Fr. Vogt Tochter, Henriette Ernestine, 1 Jahr, (Krämpfe).

Den 7. Fleischhauer Mstr. Joh. George Richter Sohn, Carl August Ferdinand, 17 Wochen, (Krämpfe).

Den 8. Verst. Doctor und Stadt-Physikus W. T. Maschke hinterlaßne Wittwe, Eleonore Friederike geb. Nitschke, 55 Jahr 2 Monat 21 Tage, (Nervenschlag).

---

## Marktpreise zu Grünberg.

| Vom 7. August 1826. | | Höchster Preis. | | | Mittler Preis. | | | Geringster Preis. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
| Waizen . . . | der Scheffel | 1 | 11 | 3 | 1 | 9 | 8 | 1 | 8 | — |
| Roggen . . . | = = | — | 25 | — | — | 23 | 2 | — | 21 | 3 |
| Gerste, große . | = = | — | 23 | 9 | — | 23 | 2 | — | 22 | 6 |
| = kleine . | = = | — | 22 | 6 | — | 20 | 3 | — | 18 | — |
| Hafer . . . . | = = | — | 18 | — | — | 17 | — | — | 16 | — |
| Erbsen . . . . | = = | 1 | 4 | — | 1 | 2 | — | 1 | — | — |
| Hierse . . . . | = = | 1 | 8 | 9 | 1 | 6 | 3 | 1 | 3 | 9 |
| Heu . . . . | der Zentner | — | 20 | — | — | 19 | 9 | — | 19 | 6 |
| Stroh . . . . | das Schock | 4 | — | — | 3 | 15 | — | 3 | — | — |

---

Wöchentlich erscheint hievon ein Bogen, wofür der Pränumerations-Preis vierteljährig 12 Sgr. beträgt.
Inserate werden spätestens bis Donnerstags früh um 9 Uhr erbeten.